

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wismar vom 29.06.2018

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB) und dem Zweckverband Wismar (ZvWis) zur Übernahme von Abwasser aus dem Verbandsgebiet

Nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25. Januar 2018 (Vorlage VO/2017/2501-01) und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 21. März 2018 (Beschluss Nr. 67/454/2018) wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Abwasser aus dem Verbandsgebiet beschlossen. Die Vereinbarung wurde am 28. Juni 2018 durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern nach § 165 Abs. 5 KV M-V genehmigt. Die Genehmigung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Abwasserübernahmevertrag

zwischen

Zweckverband Wismar
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Dorfstraße 28
23972 Lübow

- nachfolgend auch *Abgeber* genannt -

und

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
Werfstraße 1
23966 Wismar

- nachfolgend auch *Abnehmer* genannt -

- gemeinsam auch *Vertragsparteien* genannt -

Präambel

Der Zweckverband Wismar und die Hansestadt Wismar haben 1998 in drei Abwasserabnahmeverträgen vereinbart, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt das Abwasser des Zweckverbands aus dem Raum Gägelow/Proseken, aus dem Raum Rothen-
tor II sowie aus dem westlichen Verbandsgebiet übernimmt, reinigt und in ein Gewässer einleitet. Der Zweckverband ist auch berechtigt, Abwasser zu übergeben, das aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbands Grevesmühlen stammt. Die Abwasserübernahmeverträge enden zum 31.12.2017.

Dem Zweckverband Wismar soll über den 31.12.2017 hinaus gestattet werden, die Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar mitzubedenutzen. Zur Regelung dieser Mitbenutzung schließen der Zweckverband und die Hansestadt Wismar unter Beachtung von § 165 KV-MV, § 40 Abs. 4 S. 1 und S. 2 LWaG M-V und § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar vom 14.01.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.08.2016 die folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Verpflichtungen des Abnehmers

- (1) Der Abnehmer verpflichtet sich, Schmutzwasser zu übernehmen, weiterzuleiten, zu reinigen und zu beseitigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser oder Grundwasser.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht für max. 235 m³/d Schmutzwasser, das der Abgeber aus dem westlichen Verbandsgebiet überleitet. Diese Menge kann auch Schmutzwasser enthalten, das der Abgeber aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbands Grevesmühlen überleitet. Die Einzugsgebietsgrenzen des westlichen Verbandsgebiets des Abgebers und des Verbandsgebiets des Zweckverbands Grevesmühlen sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 dargestellt und festgelegt (Anlage 1). Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Als Übergabepunkt wird das Schieberkreuz auf der Gemarkung Hoben festgelegt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. (1) besteht für max. 1.200 m³/d Schmutzwasser, das der Abgeber aus dem Raum Gägelow/Proseken überleitet. Diese Menge kann auch Schmutzwasser enthalten, das der Abgeber aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbands Grevesmühlen überleitet. Die Einzugsgebietsgrenzen des Raums Gägelow/Proseken und des Verbandsgebiets des Zweckverbands Grevesmühlen sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt und festgelegt (Anlage 2). Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Übergabepunkt für die Einbindung in die Druckleitung ist Gägelow/Proseken – Wismar-Wendorf ist am Schieberkreuz Zierower Weg (Marktkauf).
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. (1) besteht für max. 50 m³/d Schmutzwasser, das der Abgeber aus dem Raum Rothentor II überleitet. Die Einzugsgebietsgrenzen des Raums Rothentor II sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 dargestellt und festgelegt (Anlage 3). Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Als Übergabepunkt wird für die Einbindung in die Druckleitung Pumpwerk Rothentor I – Dammweg das Pumpwerk festgelegt.
- (5) Die Verpflichtung des Abnehmers in Abs. (1) ist beschränkt auf die jeweilige Maximalmenge Schmutzwasser (vgl. § 1(2) bis § 1(4)), das in den Bereichen anfällt, die in den Übersichtsplänen als Einzugsgebiete abgebildet sind. Wenn der Abnehmer Schmutzwasser aus anderen Einzugsgebieten von dem Abgeber übernehmen soll, ist vorher das Einverständnis des Abnehmers erforderlich.

§ 2 Verpflichtungen des Abgebers

- (1) Der Abgeber ist verpflichtet, die in seinem Verbandsgebiet öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Trennsystem ordnungsgemäß zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Der ordnungsgemäße Betrieb umfasst auch die Störfallvorsorge und -beseitigung.
- (2) Der Abgeber stellt sicher, dass das übergeleitete Schmutzwasser nicht den baulichen Zustand oder den Betrieb der Anlagen des Abnehmers gefährdet. Das übergeleitete Schmutzwasser darf nicht geeignet sein, die mit dem Betrieb, der Wartung und Unterhaltung der Anlagen befassten Personen zu gefährden.

Das übergeleitete Schmutzwasser muss den Anforderungen genügen, die der Abnehmer in der Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013, Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Grenzwerttabelle) in der jeweils geltenden Fassung oder der jeweiligen Nachfolgefestlegung, vorgibt. Aktuell gilt die Grenzwerttabelle in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2015 (Anlage 4). Wenn sich während der Vertragslaufzeit die Anforderungen an das Schmutzwasser aus der Grenzwerttabelle oder aus einer Nachfolgefestlegung ändern sollten, sind diese binnen eines Monats einzuhalten, nachdem der Abnehmer dem Abgeber die neuen Anforderungen übermittelt hat.

- (3) Der Abgeber verpflichtet sich, binnen eines Monats nach dem Ende eines Quartals für jeden der drei Übergabepunkte dem Abnehmer eine aussagekräftige Dokumentation zur Verfügung zu stellen, aus der sich ergibt, dass das übergeleitete Schmutzwasser die stofflichen Anforderungen gemäß Abs. (2) eingehalten hat.
- (4) Das Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und ähnlichen Einrichtungen, dessen Beschaffenheit erheblich von der Beschaffenheit häuslichen Schmutzwassers abweicht, darf nur dann übergeben werden, wenn es den stofflichen Anforderungen nach Abs. (2) genügt und die Überwachung mit dem Abnehmer vorher abgestimmt wurde. Diese Regelung gilt nur für gewerbliche Betriebe und ähnliche Einrichtungen, die ihren Betrieb nach dem 01.01.2018 aufnehmen oder wesentlich ändern.
- (5) Bei einer Überleitung von Schmutzwasser aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbands Grevesmühlen stellt der Abgeber sicher, dass Anlagen verwendet werden, die den Anforderungen in Abs. (1) genügen. Dieses Schmutzwasser muss ebenfalls die Anforderungen aus Abs. (2) erfüllen.

- (6) Der Abgeber verpflichtet sich, die Tages-Schmutzwassermengen zu erfassen. Für die Erfassung sind Messgeräte zur induktiven Durchflussmessung (IDM) zu verwenden, die zur Verrechnung zugelassen sind. Der Abgeber meldet zum jeweils 15. eines Monats diese erfassten Tages-Schmutzwassermengen des Vormonats an den Abnehmer.
- (7) Der Abgeber verpflichtet sich, den Abnehmer unverzüglich über die Änderungen an seinen Anlagen zu informieren, die auf den Betrieb, die Wartung oder die Unterhaltung der Anlagen des Abnehmers Einfluss haben können. Der Abgeber informiert den Abnehmer zudem unverzüglich über wesentliche Änderungen der Zusammensetzung des übergeleiteten Schmutzwassers sowie über Stör- oder Havariefälle in seinen Anlagen.

§ 3 Entgelt

- (1) Der Abnehmer erhält für die Übernahme, Weiterleitung und Reinigung des Schmutzwassers sowie die Abwasserbeseitigung ein öffentlich-rechtliches Entgelt vom Abgeber. Der Entgeltsatz wird wie folgt vereinbart:

1,97 EUR/m³ Schmutzwasser.

Der Entgeltsatz wurde auf der Grundlage der Kostenkalkulation des Abnehmers vom 30.10.2017 ermittelt, die dem Abgeber am 02.11.2017 übersendet wurde. Die Kalkulation enthält alle Elemente, von denen der Abnehmer bei der Übergabe an den Abgeber in der E-Mail vom 02.11.2017 wusste oder die er kennen konnte, und die Einfluss auf die Kosten für das Erbringen der nach § 1(1) geschuldeten Leistungen haben oder haben werden. Diesem Vertrag liegt eine Fassung dieser Kostenkalkulation an (Anlage 5).

- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren zu dem Entgeltsatz im Sinne von Abs. (1) Folgendes: Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex (Basis Verbraucherpreisindex insgesamt 2010 = 100) künftig gegenüber dem festgestellten Preisindex für das Jahr 2017, so erhöht oder vermindert sich der Entgeltsatz um die entsprechende prozentuale Veränderung. Der angepasste Entgeltsatz gilt dann als Entgeltsatz im Sinne von Abs. (1).

Maßgeblich für die jeweilige Entgeltsatzanpassung ist die festgestellte Änderung des Verbraucherpreisindexes im Bezug auf den Jahresdurchschnitt zum Vorjahr. Die Entgeltsatzanpassung ist wirksam, ohne dass es hierzu eines besonderen Erhöhungs- oder Verminderungsbegehrens bedarf. Wenn eine der Vertragsparteien es vergisst, entsprechend der Indexänderung den Entgeltsatz anzupassen, kann die andere Seite daraus nichts herleiten. Es können dann jeweils Nachzahlungen auch noch über einen längeren Zeitraum verlangt werden.

- (3) Neben der Möglichkeit einer Anpassung des Entgeltsatzes nach Maßgabe von Abs. (2) hat der Abnehmer das Recht, den Entgeltsatz im Sinne von Abs. (1) entsprechend § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich die Kosten des Abnehmers für die Übernahme, Weiterleitung und Reinigung des vom Abgeber übergeleiteten Schmutzwassers oder die Abwasserbeseitigung aufgrund
- höherer Aufwendungen, die durch Änderungen der verbindlichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben erforderlich werden, oder
 - höherer Abgaben für die Benutzung von Gewässern oder
 - vergleichbarer, vom Abnehmer nicht zu vertretender Umstände,
- erhöhen. Der angepasste Entgeltsatz gilt dann als Entgeltsatz im Sinne von Abs. (1). Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Abnehmer nicht berechtigt ist, das Entgelt für Kostensteigerungen anzupassen, die durch die Überleitung von weniger Schmutzwasser entstehen, als in der Kostenkalkulation nach Abs. (1) berücksichtigt wurden.

Die Ausübung des Leistungsbestimmungsrechts entspricht nur dann billigem Ermessen, wenn der Entgeltsatz nach Abs. (1) und (2) ohne die Erhöhung nach Abs. (3) zu einer Kostenunterdeckung beim Abnehmer führen würde. Maßgeblich ist die Steigerung der Gesamtkosten für die Leistungen im Sinne von § 1, nicht hingegen die Steigerung einzelner Kostenpositionen. Die Erhöhung des Entgeltsatzes hat sich zudem an den tatsächlichen Kostensteigerungen zu orientieren, ohne dem Abnehmer einen Gewinn zu verschaffen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Ausgangspunkt für eine solche Entgeltsatzanpassung die jeweils letzte Kostenkalkulation ist, die der Abnehmer dem Abgeber übergeben hat. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist das die Kostenkalkulation, die dem Abgeber am 02.11.2017 übermittelt wurde.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, u. a. im Hinblick auf die formellen Anforderungen an eine Ausübung des Leistungsbestimmungsrechts, alles Erforderliche zu tun, damit der Abgeber ab dem Zeitpunkt einer Anzeige den angepassten Entgeltsatz schuldet. Der Abnehmer verpflichtet sich dafür, dem Abgeber aussagekräftige Dokumente zu überreichen, aus denen sich ergibt, wie sich die Kalkulation des Entgeltsatzes durch Kostenerhöhungen oder wegfallende Förderungen ändert.

- (4) Dem Abnehmer steht das Leistungsbestimmungsrecht nach Abs. (3) auch dann zu, wenn diejenigen Förderungen, die bei der Kalkulation des Entgeltsatzes nach Abs. (1) und (2) zugunsten des Abgebers berücksichtigt wurden, dem Abnehmer nicht mehr gewährt werden. Maßgeblich für eine Anpassung ist dann der erhöhte Entgeltbedarf, um die Kosten für die Erbringung der Leistungen im Sinne von § 1 zu decken. Der angepasste Entgeltsatz gilt dann als Entgeltsatz im Sinne von Abs. (1). Im Übrigen gelten die Regelungen bei einer Steigerung der Kosten in Abs. (3) entsprechend.
- (5) Der Entgeltsatz nach Abs. (1) bis (4) gilt nur für die Mengen, die der Abgeber im Rahmen der Maximalmengen an den Abnehmer übergibt, die in § 1(2) bis § 1(4) für den jeweiligen Übergabepunkt definiert sind. Wird die jeweilige Maximalmenge überschrit-

ten, ist der Abgeber verpflichtet, für die Überschreitungsmenge die Einleitungsgebühr zu entrichten, wie sie sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar ergibt. Dem Vertrag liegt die Lesefassung der geltenden Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Fassung der 1. Änderungssatzung (unverbindliche Lesefassung) bei (Anlage 6). Diese Einleitungsgebühr beträgt aktuell

2,35 EUR/m³.

- (6) Der zu zahlende Entgeltbetrag ergibt sich aus dem Entgeltsatz, der nach Maßgabe von Abs. (1) bis (4) ermittelt wird, multipliziert mit der Schmutzwassermenge, die in dem betreffenden Quartal täglich jeweils aus den Einzugsgebieten im Sinne von § 1(2) bis § 1(4) übergeleitet wurden. Hinzu kommt der Entgeltbetrag, der aus dem Entgeltsatz, der nach Maßgabe von Abs. (5) ermittelt wird, multipliziert mit den übergeleiteten Schmutzwassermengen, die in dem betreffenden Quartal die täglichen Maximalmengen aus den jeweiligen Einzugsgebieten im Sinne von § 1(2) bis § 1(4) übersteigen.

Die Zahlung des Entgelts erfolgt vierteljährlich. Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Abgeber die Tages-Schmutzwassermengen des letzten Quartalsmonats nach Maßgabe von § 2(6) dem Abnehmer übermittelt hat. Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung beim Abnehmer zu bezahlen. Zahlt der Abnehmer das Entgelt nicht innerhalb der Frist, kommt er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- (7) Das Entgelt nach Maßgabe von Abs. (6) ist ohne die gesetzlich geltende Umsatzsteuer zu zahlen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen des Abnehmers im Sinne von § 1 nach § 2b UStG nicht umsatzsteuerbar sind. Unabhängig davon, hat der Abnehmer von seinem Recht Gebrauch gemacht, eine Optionserklärung abzugeben, wonach die vor dem 01.01.2017 geltenden umsatzsteuerrechtlichen Regelungen bis zum Ablauf des Jahres 2020 gelten, nach denen die Leistungen im Sinne von § 1 nicht umsatzsteuerbar sind.

Wenn eine externe Prüfung, z. B. durch die Steuerbehörden, zu der Einschätzung kommen sollte, dass die Leistungen des Abnehmers im Sinne von § 1 umsatzsteuerbar sind, ist der Abgeber verpflichtet, zuzüglich zu dem Entgelt nach Maßgabe von Abs. (6) die gesetzlich geltende Umsatzsteuer zu zahlen. Der Abnehmer ist dann berechtigt, für den Leistungszeitraum bis zu der Feststellung einer Umsatzsteuerpflicht seiner Leistungen die gesetzliche geltende Umsatzsteuer nachzufordern. Dasselbe gilt, wenn der Abnehmer seine Optionserklärung ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen sollte.

§ 4 Haftung

- (1) Leitet der Abgeber Schmutzwasser an den Abnehmer über, das in seiner Beschaffenheit nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, so ist der Abgeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Regelungen aus § 89 WHG sind auf diesen Schadenersatzanspruch entsprechend anwendbar. Eine gesetzliche Haftung des Abgebers bleibt unberührt.
- (2) Der Abgeber stellt den Abnehmer von allen öffentlich- und/oder privat-rechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Übergabe von Schmutzwasser in Zusammenhang stehen, das nicht den vertraglichen Bestimmungen genügt.
- (3) Der Abgeber hat bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung des Entgelts. Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlagen entstehen, es sei denn, dass sie ohne eine betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 5 Informationsrechte

- (1) Der Abgeber übermittelt an den Abnehmer zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über wesentliche Vorkommnisse und Maßnahmen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages zusammenhängen.
- (2) Der Abnehmer ist berechtigt, die Unterlagen zu den Abwasseranlagen des Abgebers durch seine Bevollmächtigten einsehen und die Anlagen besichtigen zu lassen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen erforderlich ist, die mit diesem Vertrag in einem Zusammenhang stehen. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018 (0:01 Uhr) in Kraft.
- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er endet mit Ablauf des 31.12.2037.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 314 BGB. Eine außerordentliche Kündigung ist binnen eines halben Jahres zum Jahresende zulässig.
- (4) Der Abnehmer hat das Recht den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende zu kündigen, wenn er die Kapazitäten der Anlagen, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, erhöhen muss. Das Recht zu dieser Kündigung soll nur dann bestehen, wenn der Abnehmer andernfalls seine Verpflichtungen, die er für das eigene Satzungsgebiet zu erfüllen hat, nicht mehr ordentlich erfüllen kann.
- (5) Der Abgeber hat das Recht den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende zu kündigen, wenn er Kapazitäten schafft, die es ihm ermöglichen, sein Schmutzwasser nachweislich wirtschaftlich günstiger und unabhängig vom Abnehmer zu reinigen. Der Abgeber verpflichtet sich, vor der Ausübung dieses Kündigungsrechts zunächst Verhandlungen mit dem Abnehmer zu führen, um den Vertrag anzupassen.
- (6) Jede der Vertragsparteien kann eine Anpassung des Vertragsinhalts verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert haben, dass der Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, kann diese Vertragspartei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.

§ 7 **Schriftform**

Sämtliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Zeit etwaige Schriftformmängel zu beheben.

§ 8 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und die § 139 BGB oder § 59 Abs. 3 VwVfG M-V – ggf. in analoger Anwendung –


insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.


Wismar, 6.04.2018 Lübow, 21. MRZ. 2018

für den Abnehmer:

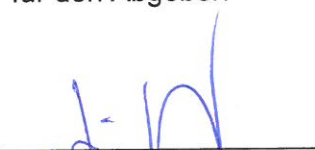

Beyer
Bürgermeister der Hansestadt Wismar



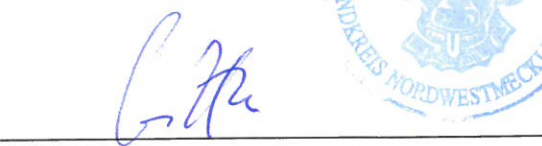

Berkahn
Senator und 1. Stellvertreter des
Bürgermeisters


Wäsch
Betriebsleiter des Entsorgungs- und
Verkehrsbetriebs

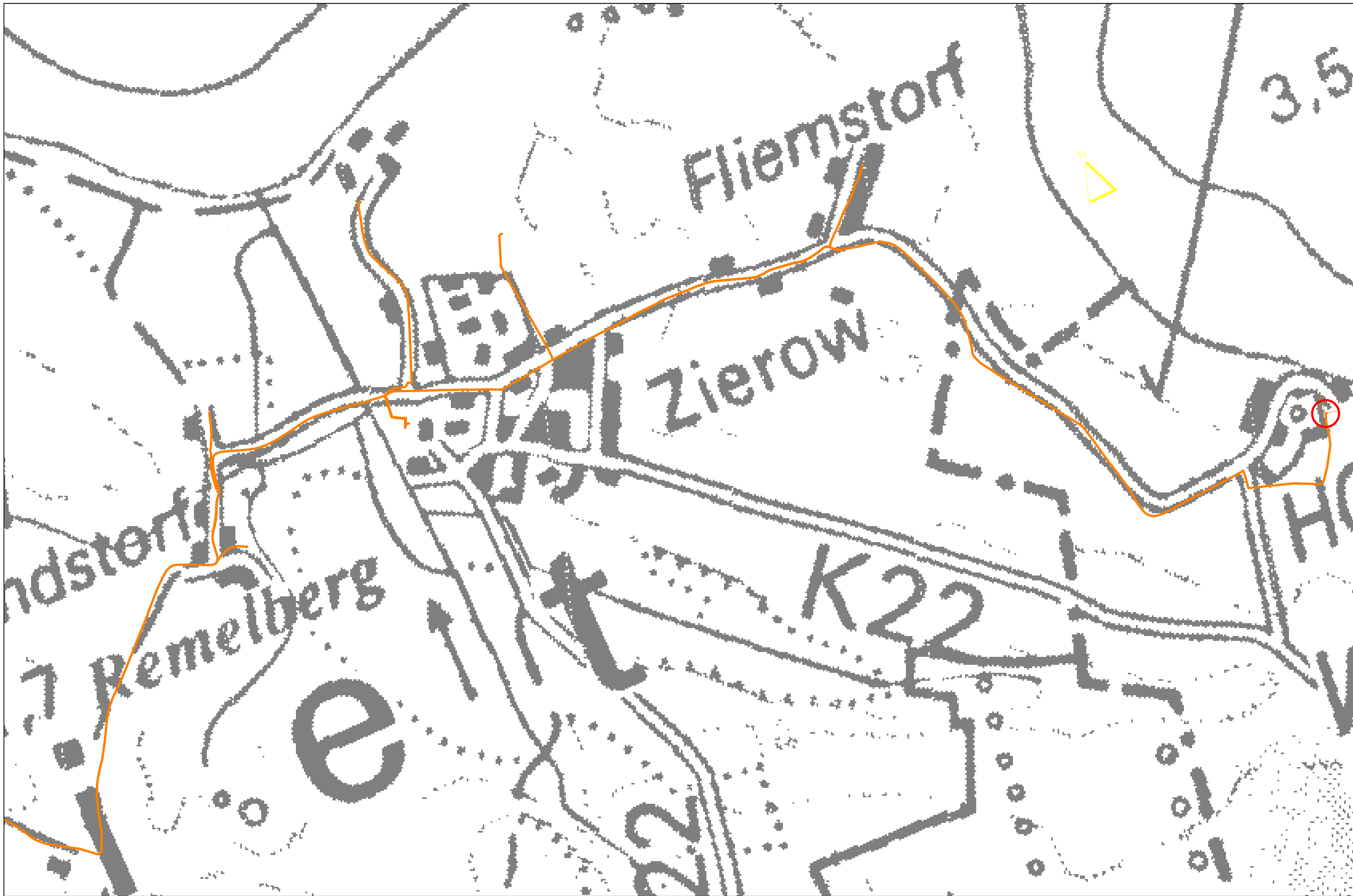
für den Abgeber:



Glanert
Verbandsvorsteherin
Zweckverband Wismar

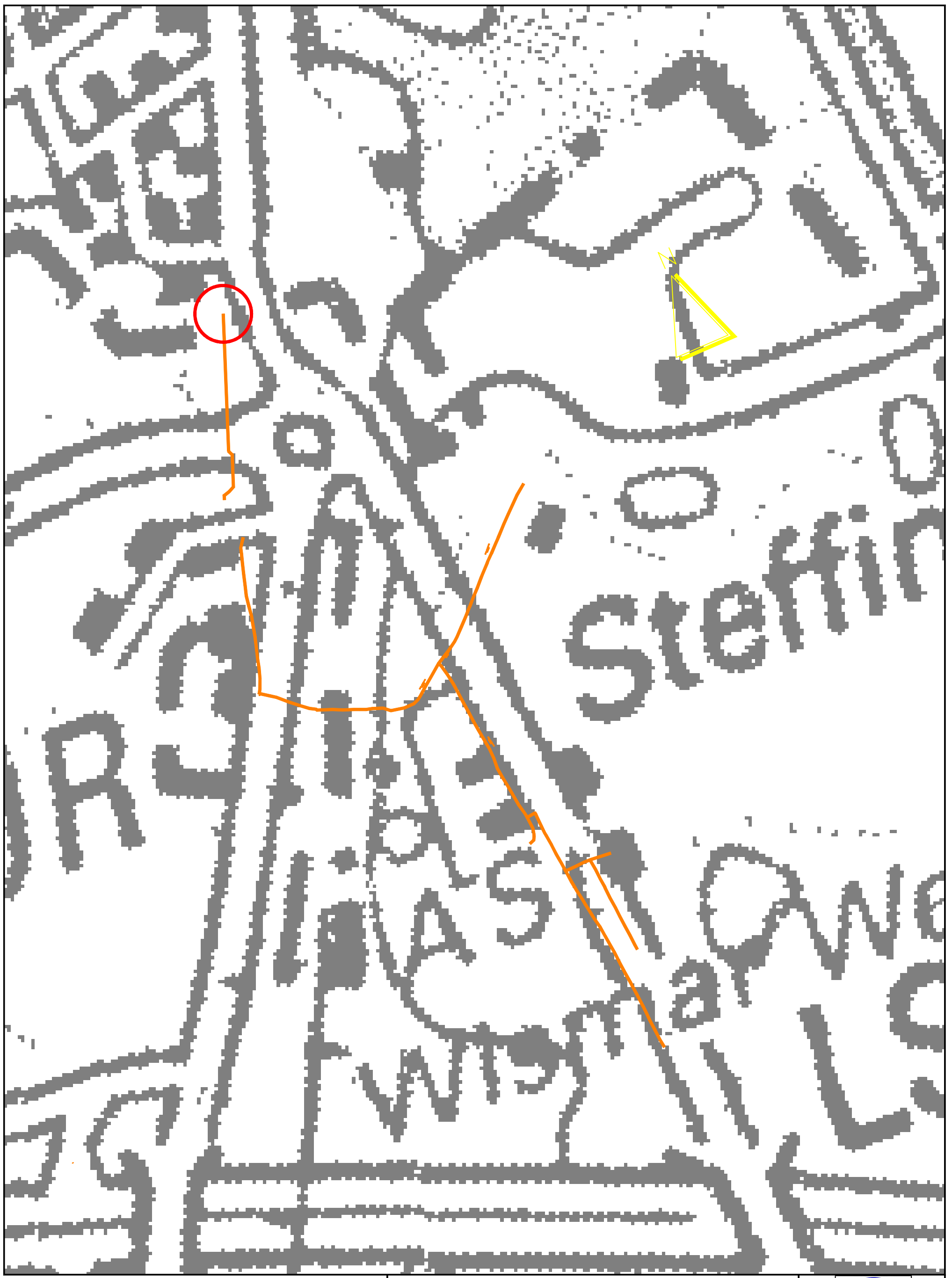



Wittke
1. Stellvertreter der Verbandsvorsteherin
Zweckverband Wismar

Zweckverband Wismar
-ZV Wis-
Dorfstraße 28
23972 Lübow
Tel. 03841 / 78 30-0
Fax 03841 / 78 04-07







EVB Wismar-ZV Wismar
Abwasserübernahmevertrag
Bereich Rothentor II



Blatt:
Anlage 3

Leistungsstand vom : 21.11.2017

Maßstab 1: 5000

Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar

Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar
- Grenzwerttabelle -

1.	Temperatur		≤ 35 °C
2.	pH-Wert		≥ 6,5; ≤ 10,0
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)		250 mg/l
6.	Kohlenwasserstoffe		
	direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l
	a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)		20 mg/l
7.	Halogenierte organische Verbindungen		
	b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l
	c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlor-ethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l

8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l
----	--	--	-------

9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	Antimon (Sb)		0,5 mg/l
	Arsen (As)		0,5 mg/l
	Barium (Ba)		5,0 mg/l
	Blei (Pb)		1,0 mg/l
	Cadmium (Cd)		0,5 mg/l
	Chrom (Cr)		1,0 mg/l
	Chrom VI (Cr)		0,2 mg/l
	Cobalt (Co)		2,0 mg/l
	Kupfer (Cu)		1,0 mg/l
	Nickel (Ni)		1,0 mg/l
	Selen (Se)		2,0 mg/l
	Silber (Ag)		1,0 mg/l
	Quecksilber (Hg)		0,1 mg/l
	Zinn (Sn)		5,0 mg/l
	Zink (Zn)		5,0 mg/l
	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

10.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
-----	------------------------------	--	--

	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ N)	10 mg/l
	c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
	d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
	e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
	f) Sulfid	(S ²⁻)	2 mg/l
	g) Fluorid	(F)	50 mg/l
	h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l
-----	--------------------	-------	---------

12.	Weitere organische Stoffe wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
-----	--	--	----------

13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
14.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ 17. Lieferung; 1986		100 mg/l
15.	Beschaffenheit des Abwassers: Verhältnis:		$CSB / BSB_5 < 2,5$ $CSB / N > 8,0$ $CSB / P > 25,0$

Anlage 5 zum Abwasserübernahmevertrag

Entgeltermittlung für die Abwassermengen des Zweckverband Wismar für das Wirtschaftsjahr 2018

	Kosten Schmutzwasser- kanäle	Kosten Kläranlage	Zwischensumme Kosten Schmutzwasser-kanäle + Kläranlage	Anteil Zweckverband entsprechend der Mengenprognose	
				in %	in ¢
Material	87.101,58 ¢	425.891,40 ¢	512.992,98 ¢	9,90%	50.764,09 ¢
bezogene Leistungen	422.152,13 ¢	999.602,88 ¢	1.421.755,01 ¢	9,90%	140.692,16 ¢
Löhne und Gehälter	712.681,36 ¢	772.426,92 ¢	1.485.108,29 ¢	9,90%	146.961,40 ¢
Soziale Abgaben	205.643,65 ¢	220.339,03 ¢	425.982,68 ¢	9,90%	42.153,84 ¢
Abschreibungen	- ¢	877.030,99 ¢	877.030,99 ¢	9,90%	86.788,08 ¢
Abschreibungen SW-Kanäle, nur Kanäle, anteilige Nutzung Rothentor	1.074.059,19 ¢	- ¢	1.074.059,19 ¢	0,30%	3.214,09 ¢
Abschreibungen SW-Kanäle, Umlage weiteres AV (außer Kanäle)	159.735,67 ¢	- ¢	159.735,67 ¢	9,90%	15.806,91 ¢
Abschreibungen SW-Kanäle, 100% Nutzung durch Zweckverband	19.817,01 ¢	- ¢	19.817,01 ¢	100,00%	19.817,01 ¢
sonstige betriebliche Kosten abzgl. periodenfr. Aufw.	280.120,86 ¢	205.875,57 ¢	485.996,43 ¢	9,90%	48.092,60 ¢
Steuern	2.989,56 ¢	1.574,67 ¢	4.564,23 ¢	9,90%	451,66 ¢
Zinsen	575.285,64 ¢	454.776,99 ¢	1.030.062,63 ¢	9,90%	101.931,59 ¢
Kosten gesamt	3.539.586,66 ¢	3.957.518,45 ¢	7.497.105,11 ¢		656.673,41 ¢

Kosten der Entwässerung /Entsorgung der Abwassermengen des Zweckverbands Wismar	656.673,41 ¢
abzüglich erhaltener Fördermittel die für Kläranlage i.H. der jährlichen Sonderpostenauflösung (anteilige Mitbenutzung 9,9%)	- 29.530,32 ¢
abzüglich erhaltener Fördermittel die Schmutzwasserkanäle i.H. der jährlichen Sonderpostenauflösung (100% Nutzung durch Zweckverband)	- 6.941,45 ¢
abzüglich erhaltener Fördermittel für sonstige Schmutzwasserkanäle i.H. der jährlichen Sonderpostenauflösung (anteilige Mitbenutzung durch den Zweckverband 0,30%)	- 2.094,07 ¢
Entgeltbedarf	618.107,57 ¢
Abwassermenge 2018 in m ³ , HOCHRECHNUNG	313.000
Mengenentgelt laut Kalkulation für Abwasserüberleitung Zweckverband Wismar	1,97 ¢

Übersicht Abwassermengen (in m³)

	2014		2015		2016		Hochrechnung 2017		Hochrechnung 2018	
Stadtgebiet	2.777.334	91,54%	2.739.907	90,80%	2.762.332	90,13%	2.850.000	90,12%	2.850.000	90,10%
Gebiet Zweckverband	256.532	8,46%	277.625	9,20%	302.628	9,87%	312.415	9,88%	313.000	9,90%
davon:										
APW Proseken	105.183	3,47%	113.987	3,78%	113.218	3,69%	125.027	4,08%	125.000	4,08%
APW Gägelow	71.528	2,36%	74.781	2,48%	73.785	2,41%	73.594	2,40%	74.000	2,41%
APW Rothentor	5.939	0,20%	8.399	0,28%	6.466	0,21%	5.868	0,19%	6.000	0,20%
APW Zierow	73.576	2,43%	79.473	2,63%	107.381	3,50%	105.762	3,45%	106.000	3,46%
APW Poeler Drift	306	0,01%	985	0,03%	1.778	0,06%	2.164	0,07%	2.000	0,07%
Stadt + Zweckverband	3.033.866	100%	3.017.532	100%	3.064.960	100%	3.162.415	100%	3.163.000	100%

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der
Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)
In der Fassung der 1. Änderungssatzung
(unverbindliche Lesefassung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 19.12.2013 folgende Satzung erlassen.

- geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2016

**§ 1
Allgemeines**

Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.
- (3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 28,80 €/ Jahr (2,40 €/ Monat).
- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße

Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngröße 3 - 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite		
50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (60)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

- (5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

- (6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.
- (7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.
- (8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.
- (9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.
- (10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.
- (11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers

2,35 €/m³.

- (12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.
- (13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.
- (4) Die Gebühr beträgt
 - 45,02 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen
 - 40,64 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben
 - 40,00 € für eine vergebliche Anfahrt

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften

Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- (2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.

§ 8
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
sowie Datenverarbeitung

- (1) Die Gebührensschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- (4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.
- (5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.
- (6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;

2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2002 sowie die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar (Schlammabfuhrsatzung) vom 10.06.2002 außer Kraft.

Wismar, 20.12.2013

Thomas Beyer
Bürgermeister

Siegel